

Satzung



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e. V.

Stand: 20. Dezember 2010 (lt. Notarieller Beurkundung der Namensänderung)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingsrat Niedersachsen“, und nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

§ 2 Zweck des Vereins, Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. „Zweck des Vereins ist es, Aktivitäten in der Arbeit mit Flüchtlingen in Niedersachsen flächendeckend zu koordinieren und zu organisieren sowie Migranten, Migrantinnen und Flüchtlingen in prekären Lebenssituationen zu helfen. Dazu gehört die Unterstützung von Selbsthilfegruppen von Flüchtlingen, von Initiativgruppen in diesem Bereich, von vor Ort tätigen Einzelpersonen und von Menschenrechtsorganisationen und Verbänden, soweit sie sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen. Die Arbeit dieser und ähnlicher Initiativen soll in ihrer Eigenständigkeit gefördert werden.

Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, zu gewährleisten, dass die in Niedersachsen beheimateten Flüchtlinge umfassend über Kontakt-, Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten informiert, bzw. dass entsprechende Beratungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Arbeit des Vereins dient dem Völkerverständnis und der Völkerverständigung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Vereinsmitteln, auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei dessen Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand seinen Austritt erklären.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit diese nicht Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.

5. Auf Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt, sei es als natürliche Person oder als beauftragter Vertreter einer juristischen Person.

§ 6 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Die Mitgliederversammlung kann noch bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder (ohne bestimmte Funktion) hinzuwählen. Die Vorstandsmitglieder sind nach innen gleichberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied, davon ausgenommen sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins.

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar, aber nur bei gleichzeitiger Neu- bzw. Nachwahl eines anderen Mitglieds in den Vorstand.

3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

6. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 7 Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Über jede Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

2. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3. Die Protokolle sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer einzig zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das eventuell noch vorhandene Vermögen des Vereins an PRO ASYL, Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M

